

Versorgung des Landes mit Speisefetten und Speiseölen

Bestandesaufnahme bei den Haushaltungen, einzelstehenden Privaten, Anstalten und anstaltsähnlichen Betrieben

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement verfügt, daß in der Zeit vom 12. bis 24. Februar in sämtlichen Gemeinden der Schweiz eine Bestandesaufnahme über die im Besitze und Gewahrsam der Haushaltungsnormstände sowie von einzelstehenden Personen, öffentlichen und privaten Anstalten und anstaltsähnlichen Betrieben (Volkstüchen, Speiseanstalten, Arbeiterkantinen usw.) befindlichen Vorräte an Speisefetten und Speiseölen durchzuführen ist. Von dieser Bestandesaufnahme ausgeschlossen sind die Vorräte in gewerblichen, industriellen, Groß- und Kleinhandelsbetrieben für deren gewerbliche, industrielle und Handelszwecke, inklusive Wirtschaften, Hotels und Pensionen. Hierüber finden Bestandesaufnahmen nach besonderen Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes und Weisungen der eidg. Fettzentrale statt.

Bei der Bestandesaufnahme sind festzustellen: die Namen des verantwortlichen Haushaltungsvorstandes und die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (dauernd angestellte und verpflegte Bedienstete inbegriffen); die Namen der einzelstehenden Personen, welche Vorräte besitzen; die Anstalten und anstaltsähnlichen Betriebe, in welchen Drittpersonen Mahlzeiten einnehmen und die Zahl dieser Personen im Durchschnitt der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917; die Vorräte an eingedickter Butter und anderen Speisefetten (in Kilogramm abgerundet), an Speiseölen (in Litern abgerundet).

Die mit der Bestandesaufnahme beauftragten Personen sind für unparteiische und sachgemäße Erhebungen verantwortlich. Mit der Bestandesaufnahme kann die Abgabe der Fettarten pro März verbunden werden.

Die Bestandesaufnahme hat von Haus zu Haus zu erfolgen. Die Vorräte sind auf Verlangen vorzuzeigen. Die Befragten haben ihre Angaben wo irgend möglich durch persönliche Unterschrift oder diejenige eines anwesenden Haushaltungsmitgliedes zu bescheinigen. Sie sind zur wahrheitsgetreuen Angabe zu verhalten, und durch allgemeine Publikation auf die nachfolgenden Bestimmungen betreffend Nichtwegnahme der Vorräte und den requisitionsfreien ordentlichen Vorrat aufmerksam zu machen.

Eine Wegnahme der Vorräte, die sich zum Zwecke des Verbrauches bei der Speisezubereitung im Besitz der Konsumenten befinden, erfolgt nur unter den von der Fettzentrale besonders zu bezeichnenden Voraussetzungen. Ausgeschlossen von der Wegnahme ist bei wahrheitsgetreuer Anmeldung jedenfalls der ordentliche Bedarf der Konsumenten für die Zeit von sechs Monaten mit je 500 Gramm pro Kopf und pro Monat, wobei ein Deziliter Speiseöl gleich 100 Gramm Fett gerechnet wird. Für Selbstversorger, Haushaltungsangehörige und dauernd angestellte und verpflegte Bedienstete beträgt der requisitionsfreie ordentliche Vorrat pro Monat und Kopf 750 Gramm.

Als Selbstversorger gelten die Inhaber von Molkereien, Metzgereien, Kochfettfabriken, Landwirtschafts- und Alpwirtschaftsbetrieben, sowie alle Personen, welche Hauschlachtungen vornehmen. In Zweifelsfällen über die Eigenschaft als Selbstversorger entscheidet die eidgenössische Fettzentrale, deren Entscheid direkt anzurufen ist.

Wer Speiseöle und Speisefette besitzt, welche der Verderbnis ausgesetzt sind, ist verpflichtet, dies der Gemeindefettkartenstelle mitzuteilen. Dieselbe trifft unter Anzeige an die eidgenössische Fettzentrale vorsorgliche Maßnahmen zur Sicherung dieser Vorräte für die allgemeinen Ernährungsbedürfnisse oder wenigstens zur technischen Verwendung.

Die Gemeinderesultate müssen bis 28. Februar 1918 in Totalziffern der einzelnen Fragepunkte der kantonalen Kontrollstelle für die Fettversorgung gemeldet werden. Die Originale der Aufnahmen sind von den Gemeindefettkartenstellen aufzubewahren. Die kantonale Kontrollstelle hat die Zusammenstellung des kantonalen Resultates unter Aufbewahrung der Melde Scheine der Gemeinden der eidgenössischen Fettzentrale bis spätestens 5. März mitzuteilen.

Den Gemeinde- und kantonalen Kontrollstellen, bezw. den Gemeinde- und Kantonsbehörden und der eidgenössischen Fettzentrale steht das Recht der Anordnung und Vornahme von Stichproben bei den Konsumenten zu. Dergleichen hat die eidgenössische Fettzentrale das Recht gutschienender Ueberprüfung der Tätigkeit der mit der Bestandesaufnahme betrauten Personen und der Gemeinde- und Kantonskontrollstelle während und nach der Bestandesaufnahme.

Von der erfolgten Bestandesaufnahme an ist den Konsumenten jedwede Handänderung der angegebenen für die Speisebereitung in ihrem Haushalt oder im Einzelverbrauch bestimmten Vorräte untersagt. Der Verbrauch soll normal im Maximum pro Monat und Kopf nicht mehr als 500 Gramm bezw. 750 Gramm für die Selbstversorger betragen. Bis Ende Februar 1918 ist jeder Erwerb von Speisefetten und Speiseölen durch Verbraucher untersagt, soweit die erworbene Menge nebst den vorhandenen Vorräten einen Monatsbedarf übersteigt.

Verweigerung der Angaben, wahrheitswidrige Angaben, Nichtausführen der für die Bestandesaufnahme seitens der Gemeinde- und Kantonsbehörden und der Fettzentrale getroffenen Anordnungen und Maßnahmen und Widerstand gegen dieselben sind gemäß Art. 46 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 strafbar. Diese Verfügung tritt am 5. Februar 1918 in Kraft.

Verwendung von Fetten und deren Rohstoffen zu anderen als Ernährungszwecken

Eine weitere Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes bestimmt:

Ohne ausdrückliche Genehmigung der eidgenössischen Fettzentrale in Bern ist jede Verwendung von Fetten (Butter, Speisefetten und Speiseölen) oder von Rohstoffen, aus denen diese Waren hergestellt werden können, zu andern als Ernährungszwecken untersagt.

Soweit es sich um tierische und pflanzliche Fette handelt, die nachweisbar unter den Nummern 1115—1125 des schweizerischen Zolltarifs in die Schweiz eingeführt worden sind, trifft die Fettzentrale ihre Entscheidungen nach Anhörung der betreffenden Kreise von Industrie und Handel bezw. ihrer Organisationen oder der entsprechenden Amtsstelle. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement. Bis auf weitere Weisung der Fettzentrale resp. des Volkswirtschaftsdepartementes gilt die Bewilligung für die unter obengenannten Zollpositionen eingeführten Waren als erteilt. Handänderungen dieser Waren sind der Zentralstelle für technische Fette, Öle, Harze und Wachsarten (F. O. S. W.-Zentrale) anzuzeigen.

Der Fettzentrale steht das Recht zu, die Vorräte, welche sich für Ernährungszwecke eignen und zu deren technischen Verarbeitung eine Bewilligung nicht erteilt worden ist, gegen Entschädigung zu erwerben. In Streitfällen über das Maß der Entschädigung entscheidet eine vom Volkswirtschaftsdepartement ernannte Schätzungskommission.

Jede absichtliche oder fahrlässige Veränderung von Fetten und Ölen, die zu Ernährungszwecken geeignet sind, sowie die absichtliche oder fahrlässige Veränderung der Rohstoffe von solchen Waren auf eine Weise, daß die Waren oder Rohstoffe nicht mehr oder nur unter erschwerten Verhältnissen für die Ernährung verwendbar sind, ist verboten und strafbar. Vorbehalten bleibt eine zur Vornahme solcher Veränderungen erteilte ausdrückliche Bewilligung.

Die Fettzentrale wird in Verbindung mit der Zentralstelle für technische Fette, Öle, Harze und Wachsarten (F. O. S. W.-Zentrale) alle Vorräte an Fetten und Ölen, die zu Ernährungszwecken geeignet sind und nicht durch die bei den Haushaltungen, einzelstehenden Personen, Anstalten und anstaltsähnlichen Betrieben durchzuführende Bestandesaufnahme erfasst werden, durch eine besondere Bestandesaufnahme feststellen lassen.

Auch diese Verfügung tritt am 5. Februar 1918 in Kraft.